



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Papinstr. 21 – 23 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/10) Ausbau 2er Dachgeschoss (je 1 WE) Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30677-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i> | 257 |
| <i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2013</i> | 258 |
| <i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) Denninger-/ Friedrich-Eckart-Str. Kindertageszentrum Heinrich-Böll-Str. 133, Kinderkrippe Himmelsschlüsselstr.</i> | 259 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 262 |

Die Zustellung der Ausfertigung der Baugenehmigung wird durch eine öffentliche Bekanntgabe gemäß Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbau-

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Deutsche Annington Dienstleistungs-GmbH wurde mit Bescheid vom 11.06.2013 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO folgende Baugenehmigung für Ausbau 2er Dachgeschoss (je 1 WE) auf dem Grundstück Papinstr. 21 – 23 , Fl.Nr. 3539/10, Gemarkung Aubing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Tenor der Baugenehmigung

Der Bauantrag vom 21.12.2012 nach Plan Nr. 2012-30677 mit Handeintragungen vom 26.03.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012/030677 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012/030677 mit Handeintragungen vom 03.05.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn (Fl.Nr. 3539/113) WEG Papinstraße 47i–47l haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

kommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Auf § 212 a BauGB wird hingewiesen.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Juni 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 5.415.418.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 5.157.521.000 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 257.897.600 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 5.320.499.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 4.679.978.300 € |
| und einem Saldo von | 640.521.000 € |

b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 890.567.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.664.648.800 € |
| und einem Saldo von | -774.081.300 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 60.000.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 60.000.000 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -133.560.300 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.660.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 15.117.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 17.049.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird auf 61.547.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 531.185.500 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 188.759.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 9.693.000 € festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 535 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 535 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beantragt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 41.480.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 28.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 wurde im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird auf 16.300.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2012 bis 31. August 2013 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2012/2013 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 19. Dezember 2012 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 06.06.2013 Nr. 12.2-1512 LHM 00.13 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 02. Juli 2013 mit 10. Juli 2013 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 24. Juni 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung)
Denninger-/Friedrich-Eckart-Str.
Kindertageszentrum Heinrich-Böll-Str. 133,
Kinderkrippe Himmelsschlüsselstr.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Projektname Denninger-/Friedrich-Eckart-Str.
Adresse: Friedrich-Eckart-Str. 61,
81929 München – Bogenhausen (13) –
Der Mehrzweckraum ist als Bewegungsraum konzipiert.
HfK (Kooperationseinrichtung) mit 24 U3-Pl., 50 KiGa-Pl. und 25 Hort-Pl. = 99 Plätze
– freistehend –
Fertigstellung geplant 11/2013
– kein Standortfaktor –
- Heinrich-Böll-Str. 133, 81829 München,
Trudering-Riem (15),
Kindertageszentrum mit 10 U3-Pl., 60 Pl. altersgemischt (in einer altersgemischten Gruppe werden je 8 Krippen- und 7 Kindergartenkinder betreut) , 50 Hort-Pl. = 120 Plätze
– freistehend / 2-geschossig
Das Kindertageszentrum ist mit einem behindertengerechten Aufzug ausgestattet.
Der Mehrzweckraum wird nach dem Bewegungsraumkonzept ausgestattet.
Fertigstellung geplant 12/2013
– kein Standortfaktor –
- Himmelsschlüsselstr.,
Feldmoching-Hasenberg (24)
Kinderkrippe mit 36 Plätzen für Kinder im Alter von 0–3 Jahren
– freistehend – kein Standortfaktor –
Fertigstellung geplant 12/2013

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen.

Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U3- Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **15.07.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **14.08.2013** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/2 33-8 43 58 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 18. Juni 2013

Referat für
Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauder. – 23., aktual. Aufl. – München: Beck, 2013. VIII, 156 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-64746-8; € 12,90.

Die Sammlung enthält 63 Muster aus den Bereichen Zivilrecht einschließlich Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht. Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete aller Bundesländer für die zweite Juristische Staatsprüfung ab. In die Neuauflage wurden zahlreiche gesetzgeberische Änderungen eingearbeitet, u.a. die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO und das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Richter, Soldaten, Versorgungsempfänger und andere Beihilfberechtigte. Ausgabe 2013. Begr. von Gerhard Schröder. – 23., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 1039 S. ISBN 978-3-8029-1454-6; € 24,90.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.

Die aktualisierte Neuauflage berücksichtigt mehrere Rechtsänderungen, u.a. die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 8.9.2012. Hier erfolgt teilweise die Neubeschreibung des Beihilfeanspruchs, des Begriffs der Angemessenheit, die Beihilfegewährung zu Arzneimitteln und bei vollstationärer Pflege, die begrenzte Beihilfe bei Krankenhausbehandlung in Privatkliniken, die Belastungsgrenze bei Eigenbeteiligungen und die Beihilfebemessung. Die neuere Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Bruns, Patrick: Teilzeit- und Befristungsrecht. – München: Beck, 2013. XX, 191 S. ISBN 978-3-406-64903-5; € 39.–

Das Teilzeit- und Befristungsrecht ist immer wieder Gegenstand verschiedener Richtlinien der EU, die dem europäischen Schutzniveau zur Meidung weiterer Prekarisierung der Arbeitnehmer einen hohen Stellenwert einräumen.

Der Band stellt prägnant die Rechtsgrundlagen aus Gesetz und Rechtsprechung dar. Zahlreiche Praxistipps geben Hinweise wie prekäre Arbeitsverhältnisse möglichst rechtssicher gestaltet werden können, damit sie die arbeitsrechtlichen, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 6. Aufl. – München: Beck. Bd. 6: Sachenrecht. §§ 854 – 1296. WEG, ErbbauRG. Red.: Reinhard Gaier. – 2013. XLIII, 2460 S. ISBN 978-3-406-61466-8; € 239.–

Der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem einheitlichen Gliederungsschema. In der Regel wird von der Darlegung des Normzwecks oder des Grundgedankens der jeweiligen Bestimmung ausgegangen und die rechtssystematischen Zusammenhänge aufgezeigt. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt. Die Neuauflage wird in 11 Bänden aufgelegt. Der Band 6 bietet einen weiteren Ausbau des systematischen Überblicks über die Rechtsprechung des BVerfG zum Eigentumsschutz und zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung. Die Kommentierung des Wohnungseigentumsgesetzes liegt in einer komplett überarbeiteten Fassung vor, dabei berücksichtigt die Neuauflage zahlreiche neue Entscheidungen, u.a. zur Betriebskostenabrechnung, zur Verwalterabberufung, zur Höhe der Instandhaltungsrücklage, zur Sondereigentumsfähigkeit und zum Beschlussanfechtungsverfahren. Aktualisiert wurden die Erläuterungen zu Nießbrauch, Grundschuld und zum Erbaurechtsgesetz. Grundlegend überarbeitet ist das Recht der Sicherungsübereignung. Erstmals kommentiert ist der neu eingefügte § 899a BGB, der die Grundbucheintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts regelt.

Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht. Hrsg. von Hermann Plagemann. – 4., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2013. LVI, 1588 S. ISBN 978-3-406-63670-7; € 129.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher stellt das Sozialrecht umfassend dar und informiert praxisorientiert über dieses Rechtsgebiet. Erläutert werden die Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Rehabilitation, soziale Pflegeversicherung, Kindergeld und Elterngeld. Auch das soziale Entschädigungsrecht, die Sozialhilfe und das Verfahrensrecht werden in eigenen Abschnitten dargestellt.

Die Neuauflage mit Rechtsstand Januar 2013 berücksichtigt sämtliche sozialrechtlichen Reformen. Neu aufgenommen wurden u.a. die Themen Betriebliches Eingliederungsmanagement, Hinterbliebenenrente, Mediation und Rechtsschutz bei überlangen Verfahren.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Drittler, Matthias: Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag. Lösungen zum Erkennen, Sichern, Begründen, Nachweisen, Prüfen von Ansprüchen aus Auftragnehmer- und Auftraggeberinteresse. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2013. LI, 715 S. ISBN 978-3-8041-5062-1; € 89.–

Praktisch wird kaum ein Bauvertrag wie vereinbart abgerechnet. Die Inhalte dessen, was gebaut werden soll und die Fristen, innerhalb derer geplant und gebaut werden soll, ändern sich. Vereinbarungen werden geändert, gekündigt, verzögert und behindert. Es entstehen Ansprüche, zumeist bei beiden Vertragspartnern. Ansprüche, die nachvollziehbar dargelegt, ggf. bewiesen und hinreichend dokumentiert werden müssen. Es besteht aber auch das Bedürfnis nach Prüfung und Schutz vor überzogenen oder unberechtigten Forderungen. Das Buch führt den juristisch anspruchsbegründenden und den baubetrieblich anspruchsausfüllenden Inhalt in einem Werk zusammen. Dem Anwender werden einerseits Anregungen für den prüffähigen und durchsetzbaren Nachtrag gegeben und andererseits für dessen Prüfung. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wird mit Stand September 2012 kommentiert. In der Neuauflage zeigt der Autor die aktuellen Entwicklungen auf. Zudem wurden einige Kapitel erweitert. Der Anhang umfasst die relevanten Vorschriften. Hier sind auch entscheidende Passagen von Gerichtsurteilen als ein Rechtsgrundlagen-Verzeichnis für Ausführungen im Werk abgedruckt.

Beck'scher VOB-Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Teil B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Hrsg. von Hans Ganten, Günther Jansen und Wolfgang Voit. – 2013. XXIII, 2760 S. ISBN 978-3-406-61344-9; € 249.–

Der Großkommentar erschließt in 3 Bänden die gesamte VOB, die die Teile A, B und C umfasst. Das Autorenteam setzt sich aus über 120 Experten zusammen. Der Kommentar erscheint in einer Neuauflage. Es liegt jetzt Band 2 vor, der Band 3 wird voraussichtlich im 4. Quartal 2013 folgen. Band 1 ist für später angezeigt.

Die VOB/B ist trotz aller Besinnung auf das Werkvertragsrecht als Grundlage des privaten Baurechts aus der Praxis des Baurechts nicht wegzudenken. Die ausgewiesenen Experten stellen die tragenden Prinzipien der VOB dar und bieten eine intensive Auseinandersetzung mit relevanten Einzelfragen aus der Praxis. Die Neuauflage geht besonders auf die Neuerungen ein, die sich ergeben durch die neue VOB 2012, die im Herbst 2012 in Kraft getreten ist. Berücksichtigt sind zudem die Auswirkungen der Zahlungsverzugsrichtlinie auf die VOB/B.

Hohe praktische Bedeutung kommt auf diesem stark von der Rechtsprechung geprägten Gebiet vor allem den Entscheidungen des BGH zu. Der Kommentar berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf die Baupraxis, wobei vor allem die Fragen zur Überprüfbarkeit der VOB als allgemeine Geschäftsbedingung und zur Begrenzung von Vertragsstrafen herauszugreifen sind.

Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar. Von Christian Armbrüster ... Begründet von Johannes Bärmann. – 12., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XLVII, 1730 S. ISBN 978-3-406-64274-6; € 139.–

Die Verfasser erläutern das Wohnungseigentumsgesetz wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisorientiert. Im Zuge der letzten WEG-Reform von 2007 gab es zahlreiche Änderungen für den einzelnen Wohnungseigentümer und für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in Bezug auf die Haftung, die Beschlusslage und das Verfahrensrecht.

Die Neuauflage bringt den Standardkommentar auf den Rechtsstand von Februar 2013 und berücksichtigt insbesondere die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur. Die Ablösung des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Verfahren der Zivilprozessordnung und die hohe Zahl der Zulassungen der Revision durch die Landgerichte haben zu einer nachhaltigen Ausweitung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl zu alten als auch zu den durch die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes neu aufgeworfenen Fragen geführt.

Im Anhang sind die Gesetzesmaterialien zum WEG aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Werk.

Weber, Klaus: Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. Kommentar. – 4. neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIII, 2076 S. ISBN 978-3-406-64671-3; € 109.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Neu aufgenommen wurde die Kommentierung der strafrechtlich relevanten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Darüber hinaus werden die praxisrelevanten Verordnungen zum BtMG kommentiert: BtM-Außenhandelsverordnung, BtM-Binnenhandelsverordnung, BtM-Verschreibungsverordnung, BtM-Kostenverordnung.

Die Kommentierung erfolgt aufgrund der Rechtsprechung, die bis Anfang 2013 ausgewertet ist; beispielsweise zu den neuen Drogen (Research Chemicals, „Legal Highs“) oder zum Drogenmissbrauch im Straßenverkehr. Berücksichtigt sind die letzten 10 Novellierungen zum Betäubungsmittelgesetz. Eingearbeitet sind die aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen zum geänderten Stoffbegriff im BtMG, zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung, zu den Betäubungsmitteln in der Schmerztherapie und Palliativmedizin, zum neuen Arzneimittelbegriff und zum Doping.

In den umfangreichen Anhang sind einschlägige Gesetze, Richtlinien und Übereinkommen – teilweise in Auszügen – aufgenommen. Ein differenziertes Sachregister hilft beim Einstieg zu einzelnen Aspekten des Themas.

Röger, Bernd: Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung. Zuschüsse, Vergünstigungen, Steuervorteile. Sonderrechte am Arbeitsplatz. – 4., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. (Walhalla Rechtshilfen) 112 S. ISBN 978-3-8029-7372-7; € 9,95.

Der Ratgeber informiert mit praktischen Handlungsempfehlungen über zahlreiche Vergünstigungen und Erleichterungen, die Menschen mit Behinderung im täglichen Leben, auf Reisen, bei Veranstaltungen oder im Beruf unterstützen sollen.

Der Autor zeigt auf, wo jeweils die finanzielle Unterstützung beantragt werden muss und wer beim Ausfüllen von Anträgen behilflich sein kann. Eingegangen wird auf den Schwerbehindertenausweis, der die Basis für die Angebote bildet. Behandelt werden Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben, Leistungen aus der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Die Ansprüche und Vergünstigungen sind in einem Kapitel nochmals alphabetisch mit Erläuterung zusammengefasst. Zudem findet der Leser Übersichten über unterschiedliche finanzielle Hilfen, geordnet nach Bundesländern.

FamFG. Familiengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch. Kommentar. Hrsg. v. Hans-Joachim Musielak. Bearb. von Helmut Borth und Mathias Grandel. – 4., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XL, 823 S. ISBN 978-3-8006-4532-9; € 89.–

Der jährlich erscheinende Band erläutert das erste und zweite Buch des FamFG. Den einzelnen Normen werden jeweils die Ausführungen zur Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren zugeordnet. Zudem werden das internationale Verfahrensrecht, das Auslandsunterhaltsgesetz und die Unterhaltsverordnung der EU kommentiert.

In die Neuauflage eingearbeitet ist das Gesetz zur Förderung der Mediation. Die umfangreiche einschlägige höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung ist bis Anfang 2013 ausgewertet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.